

**Verordnung
des Landkreises Bautzen
zur Änderung der Verordnung vom 20. Mai 1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen
(„Pannachquellen Rodewitz“)**

Vom **01.12.09**

Auf Grund von § 21, § 40 Absatz 1 Nr. 3, § 50 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), zuletzt geändert durch 2. ÄndG vom 18. August 2008 (SächsGVBl. S. 543) wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Landkreises Bautzen vom 20.05.1996 zur Festsetzung von Naturdenkmalen („Pannachquellen Rodewitz“) (Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Bautzen, Mitteilungsblatt Nr. 24/96 vom 15.06.1996) wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. die Bodengestalt oder -struktur zu verändern;“

b) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen, Abfälle oder sonstige Gegenstände und Stoffe einzubringen, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;“

c) Nummer 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Grünlandumbruch oder die Neuaufforstung;“

d) Die Nummer 13 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden zu Nummern 13 und 14.

2.

§ 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren landschaftspflegliche Unterhaltung und Instandsetzung mit den Maßgaben, dass Maßnahmen zur Entkrautung, zur Düngung, zur Mahd und zum Einsatz von Bioziden der unteren Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die untere Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“

§ 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die naturnahe, auf den Schutzzweck abgestimmte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und waidgerechte Bejagung mit der Maßgabe, dass die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eingehalten werden sowie eine Düngung und der Einsatz von Bioziden verboten ist;“

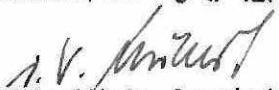
Artikel 2

Die Verordnung ist beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bautzen, den **01.12.09**


Michael Harig Landratsamt Bautzen
Landrat Erster Beigeordneter